

Telefon: +49 30 2 06 07 36 0 · Fax: +49 30 2 06 07 36 33

bdiu@inkasso.de · www.inkasso.de

19. April 2011

Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU)

BDIU-Geschäftsstelle · Friedrichstraße 50 – 55 · 10117 Berlin

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. März 2011

Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Kay Uwe Berg, Geschäftsführer Rechtsanwältin Sabine Schmidt, Politische Referentin

Präsident: Wolfgang Spitz - Geschäftsführer: Kay Uwe Berg
Büro Brüssel: Avenue de la Renaissance I, B-1000 Brüssel - Tel. +32 2 739 6261 - Fax +32 2 739 6279 - Repräsentant: RA Stefan Zickgraf
Commerzbank Hamburg, Konto-Nr. 620 50 17, BLZ 200 400 00 – Landesbank Berlin, Konto-Nr. 6 00 00 326 58, BLZ 100 500 00
Sitz des Verbandes: Berlin - Register-Nr.: VR 28841 B – AG Charlottenburg



Seit 1956 vertritt der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) die Interessen der Inkassobranche gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik. Heute gehören dem Verband 552 Inkassounternehmen an. Sie realisieren die Forderungen von mehr als einer halben Million Auftraggebern. Gemeinsam halten sie ein Forderungsvolumen von über 24 Milliarden Euro, mehr als fünf Milliarden Euro führen sie pro Jahr dem Wirtschaftskreislauf wieder zurück.

Der BDIU ist der größte Inkassoverband in Europa und der zweitgrößte weltweit. Durch seine Mitgliedschaft im europäischen Dachverband FENCA und die Kooperation mit dem US-Partnerverband ACA International sind die BDIU-Mitglieder in ein weltweites Netzwerk von mehreren tausend Inkassounternehmen eingebunden.

Der BDIU begrüßt die geplanten Neuregelungen, insbesondere insoweit diese zur Konkretisierung offener Fragen und der Klärung einzelner Sachverhalte beitragen. Einzelne vorgesehene Änderungen lassen jedoch einen erheblichen Bürokratieaufwand befürchten, verbunden mit entsprechend hohen Kosten, die gerade kleinere Inkassounternehmen schwer belasten würden, obwohl Inkassounternehmen kein klassisches Risikogeschäft im Sinne des GWG betreiben.

Unsere Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel I Änderung des GWG

I. Änderung des § 2 Abs. I durch Anfügung von Nr. 7a)

Die in § 2 Abs. I Nr. 7a) GWG-E vorgenommene Klarstellung begrüßt der BDIU ausdrücklich.

Änderungsvorschlag:

Wir erlauben uns an dieser Stelle den redaktionellen Hinweis darauf, dass es im letzten Satz nach der Aufzählung heißen müsste:

[...] "oder wenn sie *im Namen* und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen."

II. Änderung des § 7 Abs. 2 unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 2 Nr. 2 c) GWG-E

Änderungsvorschlag:

Ein Verpflichteter kann die Durchführung der zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 3 Abs. I Nr. I bis 3 und § 6 Abs. 2 Nr. 2 c) erforderlichen Maßnahmen auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung auf eine andere Person übertragen. Dies darf weder die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Verpflichteten nach diesem Gesetz auferlegten Pflichten noch die Steuerungs- oder Kontrollmöglichkeiten seiner Geschäftsleitung oder die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der nach § 16 Abs. 2 zuständigen Behörde gegenüber dem Verpflichteten beeinträchtigen. [...]

Begründung:

Den Hinweis auf den neu einzufügenden § 6 Abs. 2 Nr. 2 c) hält der BDIU für eine wünschenswerte Klarstellung. Eine Reihe von Inkassounternehmen bieten internetbasierte Dienstleistungen an und arbeiten dabei zum Teil mit IT-Dienstleistern zusammen. Der Referentenentwurf lässt offen, ob neben den nach dem GWG Verpflichteten auch beauftragte Dritte von der neuen Identifizierungsmöglichkeit Gebrauch machen können. Von daher wäre es auch in Hinblick auf die notwendige Rechtssicherheit zu begrüßen, einen Verweis auf § 6 Abs. 2 Nr. 2 c) aufzunehmen.

III. Änderung des § 9 Abs. 4 GWG-E durch Anfügung der Sätze 2 und 3

Satz 2: Die nach § 16 Abs. 2 zuständige Behörde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um interne Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 zu schaffen. Sie kann bestimmen, dass auf einzelne oder auf Gruppen der Verpflichteten im Sinne von § 2 Abs. I wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und der Größe des Geschäftsbetriebs unter der Berücksichtigung der Anfälligkeit der Geschäfte oder des Geschäftsbetriebs für einen Missbrauch zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung die Vorschriften der Absätze I und 2 angemessen anzuwenden sind. Abweichend von Satz I treffen diese Anordnungen die Bundesrechtsanwaltskammer für Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, die Bundessteuerberaterkammer für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die Bundesnotarkammer für Notare, die Mitglied einer Notarkammer sind, und die zuständige oberste Landesbehörde nach § 11 Abs. 4 Satz 4 für Notare, die nicht Mitglied einer Notarkammer sind.

Satz 3: Die zuständigen Behörden nach § 16 Absatz 2 Nummern 3b bis 9 können bestimmen, dass Verpflichtete mit kleiner Geschäfts- bzw. Betriebsgröße von der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten im Sinne des Absatzes 2 Nummer I absehen können, wenn sichergestellt ist, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten auf Grund arbeitsteiliger Unternehmens-struktur nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, zu verhindern.

Änderungsvorschlag:

Anfügen eines Satz 4: Von einer kleinen Geschäfts- bzw. Betriebsgröße gemäß § 2 Abs. I Nr. 7a) ist auszugehen, wenn in der Regel nicht mehr als neun Personen beschäftigt sind.

Begründung:

Von den rund 550 Mitgliedsunternehmen des BDIU beschäftigen rund 330 Unternehmen weniger als 10 Mitarbeiter/innen. Die geplanten Neuregelungen würden erhebliche Bürokratiekosten mit sich bringen, die gerade für die kleineren Inkassounternehmen schwer zu verkraften sein würden und mithin sogar Existenz gefährdend werden könnten.

Für einen Ausnahmetatbestand für kleinere Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten spricht auch die Formulierung in § 4f BDSG, wonach nichtöffentliche Stellen dann keinen Beauftragten für den Datenschutz bestellen müssen, "die nicht in der Regel höchstens neun Personen […] beschäftigen".